

3648 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

**B e r i c h t**  
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend den Beschuß des Nationalrates vom 1. März 1989 über ein Bundesgesetz  
betreffend die Abänderung des ASFINAG-Gesetzes (ASFINAG-Gesetz-Novelle  
1989)

Der vorliegende Beschuß des Nationalrates sieht vor, daß die ASFINAG die Finanzierung der Planung von Eisenbahnen gemäß dem Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. März 1989 betreffend das Hochleistungsstreckengesetz zu übernehmen hat. Weiters soll die ASFINAG die Finanzierung des Baues folgender Eisenbahnen, soweit diese gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz zu Hochleistungsstrecken erklärt werden, übernehmen:

- a) Strecke Wien - Salzburg, Abschnitt St. Pölten - Attnang/Puchheim
- b) Strecke Wien - Spielfeld, Neubau Semmeringtunnel
- c) Schoberpaß - Ennstalstrecke zwischen St. Michael und Bischofshofen

Diese Finanzierungen sollen für einen Kostenbetrag von bis zu 10 Milliarden Schilling übernommen werden. Die notwendigen Gelder sollen der mit Hochleistungsstreckengesetz eingerichteten Gesellschaft, soweit diese mit Planung und Bau von Hochleistungsstrecken betraut ist, bzw. den Österreichischen Bundesbahnen, soweit diese den Bau von Hochleistungsstrecken durchführen, nach Bedarf zuzuweisen sein. Als Grundlage dafür sollen Bauzeit- und Kostenpläne sowie Finanzierungspläne herangezogen werden. Für die Verwendung der Gelder soll gegenüber der ASFINAG eine Nachweispflicht normiert werden.

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates Art. I § 2 (Haftungsübernahme) und Art. III (Vollziehung) - soweit er sich auf Art. I § 2 bezieht - im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. März 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3648 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. März 1989 über ein Bundesgesetz betreffend die Abänderung des ASFINAG-Gesetzes (ASFINAG-Gesetz-Novelle 1989) wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 03 07

Edith Paischer  
Berichterstatterin

Norbert Pichler  
Vorsitzender